



Das Hamburger Bildungspaket

**Zusätzliche Leistungen für Kinder,
Jugendliche und junge Erwachsene, die**

- Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder § 2 AsylbLG beziehen oder
- deren Eltern Wohngeld bzw. Kinderzuschlag erhalten



Hamburg

Sie erhalten...

- Arbeitslosengeld II
- Sozialgeld
- Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung)
- Leistungen im Rahmen des § 2 Asylbewerberleistungsgesetzes
- Wohngeld
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz

Dann...

können Sie bzw. Ihre Kinder zusätzliche Leistungen erhalten. Hierzu gehören:

- **Ausflüge und Reisen mit Schulen und Kitas**
Kosten für eintägige Ausflüge in Schulen und Kitas sowie mehrtägige Kitareisen werden übernommen. Mehrtägige Klassenfahrten werden wie bisher übernommen.
- **Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler**
Für Lernmaterialien wird Schulkindern ein Zuschuss von insgesamt 100 Euro pro Jahr gezahlt, zu Beginn des Schuljahres 70 Euro und im Februar 30 Euro.
- **Schülerbeförderungskosten**
Notwendige Fahrtkosten zur Schule werden übernommen.
- **Mittagsverpflegung in Schule, Kita und Hort**
Die Kosten für das Mittagessen in der Schule werden übernommen. Für das Mittagessen in Kita oder Hort bleibt es bei der bisherigen Ermäßigung des Verpflegungsanteils auf 17 € bzw. 21 €. Ab August 2011 wird das Mittagessen in den Kitas und Horten für alle Kinder kostenlos.
- **Lernförderung**
Schülerinnen und Schüler erhalten kostenlos zusätzliche Förderung (Nachhilfe), wenn das Lernziel nach Einschätzung der Schule gefährdet ist.
- **Kultur, Musik und Sport**
Kinder und Jugendliche sollen bei Kultur, Musik und Sport mitmachen können. Deswegen wird zum Beispiel der Beitrag für den Sportverein oder für die Musikschule in Höhe von monatlich bis zu 10 Euro übernommen.



Wo beantragen Sie diese Leistungen?

Die Leistungen für **Kultur, Musik und Sport** beantragen Sie bitte unter Vorlage Ihres Leistungsbescheides direkt bei den **Anbietern**.

Die Leistungen für den **persönlichen Schulbedarf** beantragen Sie bitte in der für Sie **zuständigen Dienststelle**:

- dem Jobcenter (für Leistungsberechtigte nach dem SGB II)
- dem Fachamt Grundsicherung und Soziales bzw. Sozialen Dienstleistungszentrum im Bezirksamt (für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII bzw. dem § 2 AsylbLG und Wohngeld- und Kinderzuschlagsbezieher).

Die Leistungen für

I **Mittagsverpflegung in der Schule**

I **Lernförderung**

I **Schülerbeförderungskosten**

beantragen Sie bitte direkt in der **Schule**.

Die Kosten für **eintägige Ausflüge und mehrtägige Reisen der Schule** muss die Schule auf einem Kostenbestätigungsformular bescheinigen. Dieses reichen Sie dann in Ihrer **zuständigen Dienststelle** ein.

Die Leistungen für **eintägige Ausflüge und mehrtägige Reisen in Kindertageseinrichtungen** beantragen Sie bitte direkt in der **Kita**.

Bei der **Mittagsverpflegung in Kitas** und in den Horten bleibt es beim bestehenden Verfahren. Sie müssen nichts zusätzlich veranlassen.

Sie erhalten alle diese Leistungen, wenn Sie Ihren Leistungsbescheid vorlegen.

Rückwirkende Leistungen können Sie für den Zeitraum ab 1. Januar 2011 bei Ihrem zuständigen Jobcenter oder Fachamt beantragen. Nach den gesetzlichen Regelungen müssen diese Anträge bis zum 30. April 2011 gestellt werden.



Anspruch haben

- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder einen Hort besuchen bzw. bei Tageseltern versorgt werden,
- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind. (Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, können keine Leistungen erhalten).

Wofür gibt es Leistungen?

Übernommen werden können die tatsächlichen Kosten für alle eintägigen Ausflüge und mehrtägigen Reisen. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben wird nicht übernommen.

- **Eintägige Schul- oder Kita-Ausflüge oder mehrtägige Kita-Reisen**

Die Leistungen für Schulausflüge müssen für jedes Kind gesondert beantragt werden. Hierfür übersenden Sie das Kostenbestätigungsformular der Schule an Ihr zuständiges Jobcenter oder das Bezirksamt. Die Kosten für Kita-Ausflüge werden von der Kita direkt mit dem Jobcenter bzw. dem Bezirksamt abgerechnet.

- **Mehrtägige Klassenfahrten**

Hier ändert sich nichts: Mehrtägige Klassenfahrten werden auf Antrag vollständig bezahlt. Dazu muss die Schule die Kosten auf einem Kostenbestätigungsformular bescheinigen. Diese Bescheinigung reichen Sie beim Jobcenter bzw. im Bezirksamt ein. Alles andere erledigen Jobcenter bzw. Bezirksamt mit der Schule.

Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag müssen im Vorwege einen Antrag beim zuständigen Fachamt Grundversicherung und Soziales bzw. im Sozialen Dienstleistungszentrum ihres Bezirksamtes stellen.

**Anspruch haben**

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind (Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, können keine Leistungen erhalten).

Was gehört zum persönlichen Schulbedarf?

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z.B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi.

Hierfür erhalten die Schülerinnen und Schüler jedes Jahr am 1. August 70 Euro und am 1. Februar 30 Euro. Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z.B. Hefte, Bleistifte und Tinte, sind aus dem monatlichen Regelbedarf zu bestreiten.

Es entfällt die bisherige Regelung, wonach einmalig zu Beginn des Schuljahres 100 Euro gezahlt wurden.

Was müssen Sie tun?

Für Kinder von 7 bis 15 Jahren ist ein zusätzlicher Antrag nicht erforderlich, wenn sie Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder § 2 AsylbLG erhalten. In diesen Fällen wird das Geld automatisch überwiesen.

Bei Kindern unter 7 und über 15 Jahren bzw. Beziehern von Wohngeld oder Kinderzuschlag muss ein Antrag mit Bescheinigung der Schule gestellt werden.

Zuständig ist

- das Jobcenter (für Leistungsberechtigte nach dem SGB II)
- das Fachamt Grundversicherung und Soziales bzw. Soziale Dienstleistungszentrum im Bezirksamt (für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII bzw. dem § 2 AsylbLG und Wohngeld- u. Kinderzuschlagsberechtigte).

Die Kassenbelege über den Einkauf von Schulmaterialien müssen Sie aufbewahren und auf Verlangen vorzeigen.

Anspruch haben

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und die jünger als 25 Jahre sind. (Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, können keine Leistungen erhalten).

Wofür gibt es Leistungen?

Kosten, die entstehen, um den Weg vom Wohnort zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges mit Bus oder Bahn zurückzulegen, werden bei entsprechender Entfernung übernommen.

Was müssen Sie tun?

Sie müssen in der Schule einen „Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten zur Überbrückung des Schulweges“ stellen und dabei Ihren Leistungsbescheid vorlegen. Die Schule prüft dann, ob die notwendigen Voraussetzungen vorliegen und sorgt dafür, dass Ihr Kind eine Fahrkarte erhält.



Anspruch haben

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule mit Mittagessenangebot besuchen und jünger als 25 Jahre sind. (Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, können keine Leistungen erhalten).

Wofür gibt es Leistungen?

Die Kosten für das Mittagessen in der Schule werden übernommen.

Was müssen Sie tun?

Sie melden Ihr Kind in der Schule verbindlich zum Mittagessen an und legen im Sekretariat Ihren Leistungsbescheid vor. Wenn Sie keine Leistungen mehr beziehen, müssen Sie dies der Schule umgehend mitteilen.



Mittagsverpflegung in Kita und Hort

Bei der Mittagsverpflegung für Kindertageseinrichtungen und in den Horten bleibt es vorläufig bei der bisherigen Ermäßigung des Verpflegungsanteils auf 17 € bzw. 21 €. Sie müssen nichts zusätzlich veranlassen.

Ab August 2011 werden die Essensbeiträge in Kitas und Horten abgeschafft. Das Mittagessen in den Kitas und Horten ist dann für alle Kinder kostenlos.

Anspruch haben

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende oder eine berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind. (Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, können keine Leistungen erhalten).

Wofür gibt es Leistungen?

Die Schülerinnen und Schüler, die außerunterrichtliche Unterstützung benötigen, erhalten kostenlose Angebote (Nachhilfe).

Aufgaben der Schule

Die Schule berät die Eltern, ob eine Schülerin oder ein Schüler zusätzliche Lernförderung (Nachhilfe) benötigt. Sie macht Ihnen dann ein entsprechendes Angebot.

Was müssen Sie tun?

Sie legen im Schulsekretariat den Leistungsbescheid vor, alles Weitere erledigt die Schule.



Anspruch haben

- Kinder und Jugendliche, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Wofür gibt es Leistungen?

Gefördert werden Aktivitäten zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft aus den Bereichen

- Kultur wie z.B. die Jahreskarte der Bücherhallen Hamburg
- Musik wie z.B. Musikunterricht
- Sport in Sportvereinen
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder)

Übernommen wird zum Beispiel der Beitrag für den Sportverein oder für die Musikschule in Höhe von bis zu 10 Euro monatlich.

Was müssen Sie tun?

Bitte wenden Sie sich unter Vorlage Ihres Leistungsbescheides direkt an die Anbieter, bei denen Sie die Leistungen in Anspruch nehmen wollen.

Eine Aufstellung der in Betracht kommenden Leistungsanbieter finden Sie im Internet unter:

www.hamburg.de/bildungspaket

Hinweis:

Die Liste der Leistungsanbieter wird laufend ergänzt.



Mehr Infos unter:

www.hamburg.de/bildungspaket

oder

Telefonischer Hamburg-Service

Telefon 040 - 428 280

Impressum

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Hamburger Straße 47

22083 Hamburg

Druck: Reset Grafische Medien GmbH

Grafik: ad:design! Alexandra Dirks

Fotos: www.fotolia.de, Foto Seite 7: Meyborg

Hamburg April 2011

jobcenter
team.arbeit.hamburg



Hamburg

Behörde für Arbeit,
Soziales, Familie
und Integration

Behörde für Schule
und Berufsbildung